OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350933/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 7. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier aufgrund des Vorlageantrages über die Beschwerde der A M, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. August 2020, GZ: BHLLSO-2015-49964/122-Kom, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. November 2020, GZ: BHLLSO-2015-49964/127-Kom, betreffend Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als Spruchpunkt II. lit. b) sowie die Spruchpunkte IV. und V. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. August 2020, GZ: BHLLSO-2015-49964/122-Kom, zu entfallen haben; hinsichtlich Spruchpunkt II. lit. a) wird der Beschwerde keine Folge gegeben.
Sohin wird die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. November 2020, GZ: BHLLSO-2015-49964/127-Kom, vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. August 2020, GZ: BHLLSO-2015-49964/122-Kom, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund ihres Antrages vom 12. August 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs diese in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

„II. a) Für A M, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.
Der anzuwendende Richtsatz wird aufgrund mangelnder Bemühungspflicht um 20 % (das sind 128,43 Euro) im August und September gekürzt.

b) Für E M, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.
Der anzuwendende Richtsatz wird aufgrund mangelnder Bemühungspflicht um 100% (das sind 642,15 Euro) gekürzt.

c) Für E G, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab der 3. leistungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG.
Kürzung des Wohnaufwands gemäß § 7 Abs. 9 Oö SOHAG

d) Für E M, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG.

e) Für T M, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG.

f) Für Y M, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 30.09.2020 befristet.

III. Als eigene Mittel sind einzusetzen
a) E G, geb. X:
- Notstandshilfe

IV. Diese Leistung wird gemäß § 6 Abs. 5 Z. 4 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie und Ihr Sohn Ihre Arbeitskraft einsetzen und sich um Erwerbsmöglichkeiten bemühen. Die Nachweise von mindestens fünf Bewerbungen pro Monat bei Firmen mit offenen Stellenangeboten auch auf dem allgemeinen Hilfsarbeitsmarkt samt Absendenachweis, bei Eigenbewerbungen mit nachweislicher Bestätigung, sind laufend und unaufgefordert vorzulegen.

Bei Pflichtverletzung wird die Leistung gemäß § 19 Oö. SOHAG gekürzt.
Dieses Schreiben gilt als nachweisliche Ermahnung.

V. Sie und Ihr Sohn sind nach § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG weiterhin verpflichtet, einen Werte- und Orientierungskurs, sowie eine B 1 Sprachprüfung beim ÖIF abzulegen. Bei Pflichtverletzung hat es eine Kürzung nach § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG zur Folge."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt, die Bf und ihre Angehörigen seien X Staatsbürger und asylberechtigt. Die Bf sei seit 6. März 2020 arbeitssuchend gemeldet, erhalte jedoch keine Leistungen, da diese keine Anwartschaft erworben habe. Mit Bescheid vom 22. Juni 2020 sei der Bf aufgetragen worden, sich verpflichtend beim Projekt SAUM anzumelden. Laut Mitteilung einer Vertreterin des Projektes SAUM habe die Bf die Einladung zum Probetag abgelehnt und somit die Teilnahme an diesem Projekt vereitelt. Aus diesem Grund werde ihre Leistung im August und September um 20 % gekürzt. Der mit der Bf im gleichen Haushalt lebende, jedoch nicht unterhaltsberechtigte Ex-Gatte sei derzeit weder arbeitssuchend, noch gehe dieser einer Beschäftigung nach. Aufgrund der unzureichenden Bemühungspflicht des E M sei dessen Leistung zur Gänze gekürzt worden.

Nach Zitierung der zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen des § 19 Oö. SOHAG sowie des § 16c Integrationsgesetz wurde von der belangten Behörde weiters begründend ausgeführt, die Bf sei auch verpflichtet, den Werte- und Orientierungskurs sowie die Deutsch-Integrationsprüfung B 1 beim Österreichischen Integrationsfonds (in der Folge: ÖIF) zu absolvieren und entsprechende Nachweise ehestmöglich nachzureichen. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine schuldhafte Verletzung der Integrationspflichten zu einer Leistungskürzung von 25 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes für mindestens drei Monate führe.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, mit dem angefochtenen Bescheid sei der Bf und ihren Kindern Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG ab 12. August 2020 gewährt worden und sei im Spruchpunkt II. lit. a) der anzuwendende Richtsatz der Bf um 20 % und im

Spruchpunkt II. lit. b) der anzuwendende Richtsatz für den Ex-Gatten der Bf um 100 % wegen Verletzung der Bemühungspflicht gekürzt worden. In den Spruchpunkten IV. und V. seien der Bf und ihrem Sohn Auflagen im Rahmen der Bemühungspflicht erteilt worden.
Die belangte Behörde begründe die Kürzung des Richtsatzes für die Bf damit, dass der Bf mit Bescheid vom 22. Juni 2020 aufgetragen worden sei, sich verpflichtend beim Projekt SAUM anzumelden. Laut Mitteilung von Frau A vom Projekt SAUM habe sie die Einladung zum Probetag abgelehnt und somit die Teilnahme an diesem Projekt vereitelt. Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG seien Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Gemäß Abs. 2 leg.cit. sei bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
Die Bf sei im Juni 2020 beim Projekt SAUM in Enns vorstellig geworden. Im Rahmen des Gespräches sei die Bf gefragt worden, ob sie an Krankheiten leide, woraufhin diese bestätigte, dass sie unter anderem an Asthma bronchiale leide, was ihr von Dr. M, Konsiliarfacharzt für Psychiatrie bei X, mit Schreiben vom 4. September 2019 bestätigt worden sei. Zudem habe die Bf angegeben, kein Auto zu besitzen und daher nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen zu können.
Im Juni und Juli 2020 sei die Gefahr durch COVID-19, wie auch aktuell, noch nicht gebannt gewesen. Aufgrund ihrer Vorerkrankungen, insbesondere aufgrund ihrer Asthmaerkrankung, zähle die Bf zu den Hochrisikogruppen einer COVID-19-Erkrankung. Da die Bf kein Auto besitze, hätte sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach E anreisen müssen. Dies sei ihr aber aufgrund der Pandemie nicht zumutbar, da gerade in öffentlichen Verkehrsmitteln ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bestehe. Dies gelte umso mehr, als aus Medienberichten gerade im genannten Zeitraum über die fehlende Einhaltung der Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln berichtet worden sei. Hier sei auch zu berücksichtigen, dass eine Geldstrafe bei fehlender Maskenpflicht zwar für die Zukunft abschreckend wirken könne, aber nichts an der konkreten erhöhten Ansteckungsgefahr für die Bf geändert hätte. Der Bf sei es daher nicht zuzumuten gewesen, die Arbeitsstelle in E anzunehmen. Dies ergebe sich auch aus der langen Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, da die Bf so ihren Kinderbetreuungspflichten für ihre drei minderjährigen Kinder nicht nachkommen hätte können. Im Ergebnis sei die Kürzung aufgrund der individuellen Situation der Bf daher nicht gerechtfertigt.
In weiterer Folge wird in der Beschwerde die unzulässige Kürzung des Richtsatzes beim Ex-Gatten der Bf um 100 % releviert sowie angeführt, dass nach mittlerweile ständiger Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich das Oö. SOHAG keine Rechtsgrundlage für Auflagen im Spruch des Bescheides im Rahmen der Bemühungspflicht biete. Die Spruchpunkte IV. und V. seien daher ersatzlos zu beheben.

Es werden daher die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

- die in den Spruchpunkten II. lit. a) und II. lit. b) ausgesprochenen Kürzungen der Richtsätze um 20 % für die Bf und um 100 % für den E M ersatzlos beheben
- die Spruchpunkte IV. und V. des angefochtenen Bescheides ersatzlos beheben, in eventu
- den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen
- eine mündliche Verhandlung durchführen.

3. Aufgrund der Beschwerde wurde von der belangten Behörde am 6. November 2020 zu GZ: BHLLSO-2015-49964/127-Kom, eine Beschwerdevorentscheidung erlassen und der Beschwerde zu den Spruchpunkten II. lit. b), IV. und V. stattgegeben und die Beschwerde zu Spruchpunkt II. lit. a) als unbegründet abgewiesen.
Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsgrundlagen wurde von der belangten Behörde ausgeführt, der Ex-Gatte der Bf sei tatsächlich vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen, da er als arbeitsunfähig eingestuft sei. In einem Verfahren bei der Pensionsversicherung werde derzeit die Arbeitsfähigkeit abgeklärt, weshalb in diesem Punkt der Beschwerde Folge zu geben war. Hinsichtlich der Kürzung des für die Bf geltenden Richtsatzes von 20 % wurde ausgeführt, dass die Bf bis dato ihrer Bemühungspflicht nicht nachgekommen sei, es wurden keine Bewerbungsnachweise vorgelegt und sei von der Bf der Einstieg in das Projekt SAUM nicht wahrgenommen worden. Hinsichtlich der von der Bf angegebenen Asthmaerkrankung gebe es kein Gutachten, das belege, dass es der Bf nicht möglich wäre, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu reisen. Auch sei die Angabe, die Kinderbetreuung sei nicht gewährleistet, nicht nachvollziehbar. Der jüngste Sohn Y sei fünf Jahre alt und gehe die Behörde davon aus, dass er den Kindergarten besuche und aufgrund dessen die Kinderbetreuung in diesem Rahmen gewährleistet sei. Die Behörde erwäge aufgrund des Alters der Kinder darüber hinaus, dass die Betreuung der Kinder am Nachmittag durch den Ex-Gatten, welcher der Vater der Kinder sei, zumutbar sei, wodurch die Kinderbetreuung insgesamt sichergestellt werden könne. Hinzuweisen sei auch darauf, dass die Bf und ihr Ex-Gatte den Integrationsverpflichtungen nach § 16c Integrationsgesetz nicht nachkommen würden. Die Behörde sei vom ÖIF informiert worden, dass sie den Werte- und Orientierungskurs abgebrochen haben.
Hinsichtlich der Spruchpunkte IV. und V. wird der Beschwerde vollinhaltlich stattgegeben und in der Beschwerdevorentscheidung darauf hingewiesen, dass die Bf ihre Arbeitskraft einzusetzen und sich um Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen habe. Ausdrücklich wurde in der Beschwerdevorentscheidung die Bf darauf hingewiesen, dass sie ermahnt werde, diese Bemühungspflicht einzuhalten.

4. Mit Eingabe vom 18. November 2020 hat die Bf den Antrag gestellt, die Beschwerde vom 14. September 2020 gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 27. August 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen.

5. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

6. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht.

6.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf, ihr Ex-Gatte und ihre Kinder stehen seit längerer Zeit im Bezug der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Juni 2020, mit dem der Bf Sozialhilfe gewährt wurde, wurde dieser gleichzeitig aufgetragen, sich verpflichtend beim Stützpunkt SAUM anzumelden und bis zum 3. Juli 2020 Rückmeldung über das Bewerbungsgespräch zu geben. Die Bf wurde darauf hingewiesen, dass bei Pflichtverletzung dies eine Kürzung oder Einstellung der Leistung zur Folge hat. Gleichzeitig wurde die Bf verpflichtet, einen Werte- und Orientierungskurs sowie eine B 1-Sprachprüfung beim ÖIF bei sonstiger Kürzung der Leistung abzulegen. Die Bf führte am 7. Juli 2020 ein Bewerbungsgespräch mit den Vertretern von SAUM durch.
Im Zuge dieses Gespräches gab die Bf an, dass sie keinen Probetag absolvieren möchte. Als Begründung wurde von ihr angeführt, dass sie an Asthma bronchiale leide und ihr vor Jahren ein Tumor an der Lunge entfernt worden sei. Von der Vertreterin des Projektes wurde dazu angegeben, dass im Falle des Zutreffens dieser gesundheitlichen Probleme tatsächlich von einer Aufnahme in das Projekt abgesehen werden müsste.
Von der Bf wurde eine ärztliche Bestätigung vom 4. September 2019 vorgelegt, wonach die Bf unter anderem auch an Asthma bronchiale leidet.
Vom ÖIF wurde mitgeteilt, dass die Bf am 21. August 2020 den Werte- und Orientierungskurs abgebrochen hat.

7. Rechtliche Beurteilung:

7.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der

sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

Nach § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

7.2. Vorweg ist anzuführen, dass bereits mit der Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 6. November 2020 der Beschwerde zu den Spruchpunkten II. lit. b) sowie IV. und V. stattgegeben wurde und diesbezüglich auf die Ausführungen in der Beschwerdevorentscheidung verwiesen wird.

Zu der im Bescheid unter Spruchpunkt II. lit. a) vorgenommenen Kürzung des Richtsatzes um 20 % ist auszuführen, dass eine Kürzung des anzuwendenden Richtsatzes nach der Bestimmung des § 19 Oö. SOHAG nicht nur bei mangelnder Bereitschaft und Bemühungspflicht im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft vorzunehmen ist, sondern ausdrücklich auch bei einer Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz. Diesbezüglich ist die Kürzung unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 durchzuführen und hat die Kürzung für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, zu erfolgen. Nach § 16c Abs. 1 Integrations-

gesetz haben Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Drittstaatsangehörige, die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B 1-Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.

Unbestritten wurde von der Bf der Werte- und Orientierungskurs abgebrochen, weshalb § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG zur Anwendung kommt. Zu Recht wurde sohin von der belangten Behörde eine Kürzung vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde ohnehin nur eine Kürzung von 20 % anstelle der grundsätzlich vorgesehenen 25 % und lediglich für die Dauer von zwei Monaten vorgenommen hat.

Aus den angeführten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier